



Brüssel, 22. Juli 2021

**Sehr geehrte Margrethe Vestager,**  
Exekutiv-Vizepräsidentin für ein Europa, das fit ist für das digitale Zeitalter

zur Kenntnisnahme an  
**Frans Timmermans**  
Exekutiv-Vizepräsident für den Europäischen Green Deal

### **Beitrag der Grünen/EFA zur Überarbeitung der Klima-, Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (CEEAG)**

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen (CEEAG) möchten wir Ihnen im Namen der Fraktion Die Grünen/EFA im Europäischen Parlament unseren Beitrag zur Prüfung vorlegen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der aktualisierte Rahmen für staatliche Beihilfen mit den Zielen des Green Deal und der Energie-, Umwelt- und Klimagesetzgebung der EU übereinstimmt.

**Die Regeln für staatliche Beihilfen sind der Schlüssel, um die europäischen Klima- und Energieziele zu erreichen und letztendlich eine klimaneutrale, hoch energieeffiziente und vollständig auf erneuerbaren Energien basierende Wirtschaft so schnell wie möglich zu verwirklichen.** Wenn staatliche Beihilfen in die falschen politischen Ziele gelenkt werden, haben sie das Potenzial, den Green Deal und alle gesetzgeberischen Bemühungen des "Fit for 55"-Pakets zu verwässern. Deshalb müssen wir sicherstellen, dass die Regeln für staatliche Beihilfen wirklich einen grünen Übergang als übergreifendes Ziel fördern und sicherstellen, dass keine Mittel für fossile Brennstoffe, Atomkraft und andere vorhersehbare gestrandete Vermögenswerte bereitgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die CEEAG, die per Definition staatliche Beihilfen für "Klima, Umweltschutz und Energie" leiten sollte.

Aufbauend auf dieser übergreifenden Vision umreißt der untenstehende Brief die wichtigsten horizontalen Forderungen, die die Grünen/EFA-Fraktion im Entwurf der CEEAG von der Kommission behandelt sehen möchte, während der beigefügte Anhang einige kapitelspezifische Anmerkungen und Forderungen enthält.

**1. Die CEEAG sollte sich an den aktuellsten Klima-, Energie-, Null-Verschmutzungs- und Biodiversitätszielen der Union orientieren.** Die verstärkte Rolle des Klimawandels und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Entwurf der CEEAG wird begrüßt, sollte aber mit dem Umwelt- und Gesundheitsschutz einhergehen. Der Verlust der biologischen Vielfalt und der Klimawandel werden nur dann erfolgreich bekämpft werden können, wenn beides zusammen angegangen wird. Die Ziele des Naturschutzes und des Klimaschutzes sollten in der CEEAG gleichrangig sein. Deshalb sollte die CEEAG ausdrückliche Verweise auf den Vertrag der Europäischen Union (Artikel 3), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 9 und 11 ) und die EU-Charta der Grundrechte (Artikel 37) enthalten, die einen konsistenten, kohärenten und integrierten Ansatz für Umweltbelange in allen EU-Politiken fordern. Wir brauchen eine horizontale Verpflichtung zur Prüfung der Umweltauswirkungen aller staatlichen Beihilfen. Darüber hinaus sollte die CEEAG das 8. Umweltaktionsprogramm und die 2030-Biodiversitätsstrategie erwähnen, damit deren Ziele auch in der Beihilfepolitik gestrafft werden. Schließlich sollte jeder Verweis auf Rechtsvorschriften, die im Rahmen des "Fit-for-55-Pakets" überarbeitet werden, entsprechend aktualisiert werden, um ein Festhalten an veralteten und weniger ambitionierten Bestimmungen zu vermeiden.

**2. Die CEEAG darf keine fossilen Brennstoffe (und auch keine Kernenergie) unterstützen.** Der jüngste Bericht der Internationalen Energieagentur über einen Netto-Null-Pfad bis 2050 ist eindeutig: Er erfordert den sofortigen und massiven Einsatz von Technologien für erneuerbare Energien und den Stopp von Investitionen in fossile Brennstoffe. Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bedeutet ein entsprechendes Ende der Subventionen für diese, um diese Mittel für Effizienzmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien freizusetzen. Der aktuelle Entwurf der Leitlinien lässt jedoch leider

immer noch staatliche Beihilfen für fossile Brennstoffe und Kernenergie zu. So würden beispielsweise Gasinvestitionen als mit den Regeln für staatliche Beihilfen vereinbar angesehen, wenn sie die Abscheidung des Kohlenstoffs zur dauerhaften Speicherung und/oder den Ersatz fossiler Brennstoffe durch kohlenstoffarmes Gas vorsehen. Eine Verpflichtung, fossiles Gas in Zukunft durch kohlenstoffarmes Gas zu ersetzen, ist absurd, da kohlenstoffarme Gase, wie kohlenstoffarmer Wasserstoff, aus Gas oder Kernkraft erzeugt werden können. Außerdem sollten kohlenstoffarme Gase, einschließlich erneuerbaren Wasserstoffs, nur dann eingesetzt werden, wenn es keine energieeffizienteren und nachhaltigeren Alternativen gibt, um Klimaneutralität zu erreichen. Dazu gehören sicherlich nicht die Bereiche Stromerzeugung, Wärme oder Verkehr, die mit erneuerbaren Quellen kosten- und energieeffizienter elektrifiziert werden können. Außerdem verursachen kohlenstoffarme Gase immer noch Emissionen, die nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität übereinstimmen. Die Kommission muss ein klares Signal setzen und Leitlinien verabschieden, die es den Mitgliedstaaten nicht erlauben, fossile Brennstoffe und Kernenergie direkt oder indirekt zu unterstützen, da sie nicht mit den ökologischen Übergangsziele der EU vereinbar sind. Gleiches gilt für direkte und indirekte umweltschädliche Subventionen, die nicht auf fossile Brennstoffe abzielen, die so schnell wie möglich abgebaut werden sollten und daher nicht in die CEEAG einfließen dürfen.

**3. Die CEEAG sollte das "Energy efficiency first"-Prinzip und im weiteren Sinne das "Hierarchieprinzip" umsetzen.** Die oberste Energiepriorität der EU besteht darin, Energieeffizienz und Energieeinsparungen in allen Sektoren (über die Energiepolitik hinaus) der EU-Wirtschaft Vorrang einzuräumen. Auch die Energienutzung sollte nach dem "Hierarchieprinzip" gesteuert werden, d. h. wir müssen uns zuerst auf Energieeinsparungen konzentrieren, gefolgt von der direkten Elektrifizierung mit erneuerbaren Energien und der verstärkten Nutzung von erneuerbarer Wärme, Kälte und Speicherung, um die weitere Integration über Sektoren hinweg zu fördern. Schließlich könnten wir bei Bedarf nachhaltige, auf erneuerbaren Energien basierende Brennstoffe oder Gase einsetzen, aber nur für Anwendungen, die nicht anders zu bewältigen sind (z. B. Stahlherstellung, See- und Luftfahrt). Der Entwurf der CEEAG muss diese Grundsätze vorrangig erwähnen, wenn es darum geht, zu beurteilen, ob eine staatliche Beihilfe für eine wirklich notwendige Energiemaßnahme gewährt wird (z. B. insbesondere Beihilfen für Erzeugungskapazitäten, die Angemessenheit der Ressourcen und die Energieinfrastruktur). Durch die Aufnahme dieser Grundsätze würde die Kommission eine klare Anleitung geben, dass die Mitgliedstaaten zuerst Energieeffizienzmaßnahmen in Betracht ziehen und prüfen sollten, ob eine kosteneffiziente Energieeffizienzmaßnahme die geplante staatliche Beihilfe nicht ersetzen kann oder ob stattdessen einer energieeffizienteren und nachhaltigeren erneuerbaren Energiequelle Vorrang eingeräumt werden sollte. Die seit langem erwarteten Auslegungsleitlinien der Kommission zum "Energy efficiency first"-Prinzip sollten diese Beurteilung unterstützen.

**4. Die CEEAG sollte nachhaltige erneuerbare Energiequellen fördern und kleineren Akteuren mehr Befugnisse einräumen.** Die überarbeiteten Leitlinien sollten es den Mitgliedstaaten ermöglichen, alle notwendigen Anreize zu schaffen, um die Ziele für erneuerbare Energien bis 2030 (und darüber hinaus) zu erreichen, sowie die damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, wie z. B. die Verpflichtung, spezielle Verfahren zur Unterstützung von Gemeinschaften für erneuerbare Energien (RECs) einzurichten. Der aktuelle Entwurf der CEEAG geht genau in die entgegengesetzte Richtung, indem er beispielsweise die dedizierte Förderkategorie zur Unterstützung erneuerbarer Energien streicht (und ausweitet) und die Mitgliedstaaten davon abhält, dedizierte Förderungen für erneuerbare Energien und insbesondere kleinere Akteure zu konzipieren. Dieser Ansatz birgt die Gefahr, die Erreichung der Ziele für erneuerbare Energien, einschließlich der sozialen Akzeptanz des Übergangs, ernsthaft zu gefährden und bietet stattdessen den Mitgliedstaaten die perfekte Ausrede, um weiterhin fossile Energien zu unterstützen. Die Kommission sollte kohärent mit ihrer eigenen Arbeit sein und die CEEAG auf der bestehenden Gesetzgebung aufbauen, während sie gleichzeitig den Weg für die Erreichung der ehrgeizigeren Energieziele vorgibt, die im Rahmen des "fit for 55"-Pakets festgelegt werden sollen". Aus diesem Grund sollte die Kommission das spezielle Kapitel für Beihilfen für erneuerbare Energien wiedereinführen und spezielle Bestimmungen zur Unterstützung von RECs und kleineren Akteuren vorsehen, unter anderem durch die Befreiung von der Pflicht

Versteigerung und/oder die vorgeschlagenen Ausnahmeschwellen erheblich erhöhen. (Siehe detailliertere Aufforderungen und Schwellenwerte im Anhang - Punkt A).

**5. Die CEEAG sollte Transparenz, Zugang zu Gerichten und Informationen über die Einhaltung des EU-Umweltrechts fördern.** Der Ausschuss für die Einhaltung der Aarhus-Konvention, deren Vertragspartei die EU ist, hat kürzlich den Grundsatz bekräftigt, dass der Umweltschutz in die

staatlichen Beihilfen einbezogen werden muss. Er forderte die EU auf, die Aarhus-Konvention einzuhalten, indem sie Bürgern und Nichtregierungsorganisationen die Möglichkeit eröffnet, Entscheidungen der EU-Kommission über staatliche Beihilfen anzufechten, die möglicherweise gegen das EU-Umweltrecht verstoßen. Wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, baldige und wirksame Schritte zu unternehmen, um dieses Problem anzugehen, einschließlich der Bestätigung der Ergebnisse des Ausschusses auf der Tagung der Vertragsparteien im Oktober 2021. In der Zwischenzeit liefern die Vorlagen, die derzeit für die Anmeldung staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten verwendet werden, keinen umfassenden Nachweis dafür, dass die Beihilferegulierung in vollem Einklang mit dem EU-Umweltrecht, den Zielen und Strategien steht, während die Mitgliedstaaten besser als jeder andere Beteiligte in der Lage sind, diese Informationen zu liefern. Darüber hinaus beklagten mehrere NGOs die mangelnde Transparenz darüber, wie die Kommission die Übereinstimmung der nationalen Beihilferegulierungen mit dem EU-Recht bewertet. Es ist bedauerlich, dass der Entwurf der CEEAG hier keine Verbesserung vorschlägt. Wir schlagen zum Beispiel vor, dass die Kommission in Zukunft die Transparenz erhöht, indem sie den zeitlichen Ablauf der Verfahrensschritte im Beihilferegister offenlegt und die Voranmeldeentscheidung sowie die Schreiben an die Mitgliedstaaten veröffentlicht, wenn deren geplante Maßnahmen nicht als staatliche Beihilfen eingestuft werden. Die Kommission sollte auch besser erklären, wie sie die Übereinstimmung des Antrags auf staatliche Beihilfen mit dem EU-Umweltrecht bewertet. Wir erwarten auch, dass die Kommission NGO-Beschwerden als zulässig behandelt, wenn sie Beweise für Verstöße gegen das Umweltrecht durch Beihilfeempfänger liefern.

**6. Die CEEAG sollten klare Definitionen und Methoden enthalten.** Der Entwurf der CEEAG enthält mehrere Konzepte, ohne ihnen eine klare Definition oder eine Methodik zu ihrer Bewertung beizufügen. Dies birgt die Gefahr, dass es den Mitgliedstaaten und Investoren an Orientierung mangelt oder, was noch schlimmer wäre, dass in der gesamten EU mehrere Definitionen oder Methoden angewandt werden, was die Wirksamkeit der Leitlinien und die einheitliche Umsetzung der damit verbundenen Klima-, Energie- und Umweltpolitik untergraben würde. Die Kommission sollte die weitere Klärung von Definitionen und Methoden nicht auf zukünftige Dokumente verschieben und stattdessen eine klare Anleitung im Rahmen der CEEAG geben.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen in der endgültigen Fassung der CEEAG und stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie diese im Detail diskutieren möchten.

Mit freundlichen Grüßen,

<b><i>Philippe LAMBERTS</i></b>	<b><i>Claude GRUFFAT</i></b>		
<b><i>Tilly METZ</i></b>	<b><i>Sarah WIENER</i></b>		
<b><i>Bas EICKHOUT</i></b>	<b><i>Ignazio CORRAO</i></b>		
<b><i>Jutta PAULUS</i></b>	<b><i>Damien CAREME</i></b>		
<b><i>Jakop DALUNDE</i></b>	<b><i>Rosa D'AMATO</i></b>		
<b><i>Michael BLOSS</i></b>			
<b><i>Marie TOUSSAINT</i></b>			
<b><i>Ville NIINISTÖ</i></b>			

## Anhang - kapitelspezifische Kommentare zum Entwurf der CEEAG

Dieser Anhang enthält eine Reihe von detaillierteren Kommentaren zu mehreren Kapiteln des Entwurfs der CEEAG.

### A. Zu den "Beihilfen für die Verringerung und Beseitigung von Treibhausgasemissionen, u.a. durch Förderung erneuerbarer Energien" (4.1)

- **Die CEEAG sollten die spezielle Beihilfekategorie zur Förderung erneuerbarer Energien wiedereinführen.** Der Leitlinienentwurf schafft eine neue übergreifende Beihilfekategorie "für die Verringerung und Beseitigung von Treibhausgasen", die verschiedene Beihilfekategorien der EEAG von 2014 zusammenfasst und erweitert und dabei die bisherigen speziellen Kapitel für Beihilfen für erneuerbare Energien streicht. Das bedeutet, dass erneuerbare Energien nun mit jeder kohlenstoffarmen Technologie und generell mit jeder Maßnahme zur Verringerung oder Beseitigung von Treibhausgasen um staatliche Beihilfen konkurrieren werden. Eine Ausnahmeregelung für Multi-Technologie-Ausschreibungen scheint möglich zu sein, aber nur unter eingeschränkten Bedingungen und großem Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten. Darüber hinaus scheint die Möglichkeit, Beihilfen für spezifische EE-Technologien zu organisieren, völlig ausgeschlossen zu sein, da der Entwurf der CEEAG darauf hinweist, dass EE-spezifische Regelungen (als Ausnahmeregelung zum Multitechnologie-Ansatz) für alle EE-Technologien offen sein sollten. Dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Artikel 4), die ausdrücklich besagt, dass die Mitgliedstaaten die Ausschreibungen auf bestimmte EE-Technologien beschränken können. Letztlich müssen die Mitgliedstaaten nach dem aktuellen Entwurf nicht nur den politischen Willen haben, erneuerbare Energien zu fördern, sondern auch die Bereitschaft, die dafür notwendigen Hürden zu nehmen. Das ist die perfekte Ausrede für sie, um weiterhin fossile Brennstoffe und Besitzstandswahrung auf Kosten des Einsatzes erneuerbarer Energien zu unterstützen. Um den Green Deal zu erreichen, müssen die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzt werden, spezifische Technologien für erneuerbare Energien zu unterstützen und die finanziellen Anreize dafür zu schaffen. Staatliche Beihilferichtlinien, die sich hinter "Technologieneutralität" verstecken (d.h. jede Aktivität zu unterstützen, solange sie Treibhausgase reduziert), sind irreführend und bedeuten, dass kohlenstoffarme Technologien als genauso gut angesehen werden wie erneuerbare Energien. Die Kommission muss das spezielle Kapitel zur Förderung erneuerbarer Energien wiedereinführen, wobei EE-Technologie-spezifische Regelungen wieder eingeführt werden sollten und als Regel und nicht als Ausnahme gelten. In vielen Mitgliedstaaten hatte die Technologieneutralität bei den Förderregelungen für erneuerbare Energien den Effekt, dass die Unterstützung auf Projekte gelenkt wurde, die bei der Vorlage von erfolgreichen Angeboten im Vorteil waren, anstatt auf Lösungen, die am besten an das Gebiet und die Besonderheiten der Mitgliedstaaten angepasst waren. Ein ausgewogener Einsatz erneuerbarer Energien dank technologiespezifischer Förderregelungen für erneuerbare Energiequellen dürfte insgesamt kosteneffizienter sein. Die Wiedereinführung des Kapitels mit solchen Merkmalen ist nicht nur sinnvoll, wenn die EU ihre eigenen Energieziele erreichen will (die im Rahmen des Fit for 2030-Pakets noch erhöht werden sollen), sondern auch notwendig, um die Bestimmungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 (Art. 4) zu ermöglichen.

- **Die CEEAG muss es kleineren Akteuren im Bereich der erneuerbaren Energien ermöglichen, gleichberechtigt mit großen Teilnehmern Zugang zu staatlichen Beihilfen zu erhalten.** Der Leitlinienentwurf unterscheidet nicht zwischen den zu fördernden Kategorien von Akteuren, insbesondere nicht für kleine Akteure wie Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften (RECs). Kleine Akteure müssten nun nicht nur mit großen Akteuren konkurrieren, die in den Sektor der erneuerbaren Energien investieren, sondern auch in den kohlenstoffarmen Sektor. In der Praxis wird es dadurch für KMU und Energiegemeinschaften noch schwieriger, Zugang zu finanzieller Unterstützung zu erhalten. Die derzeitigen wenigen Ausnahmen würden zusätzliche analytische und verfahrenstechnische Anforderungen an die Mitgliedstaaten stellen, was ihre Anwendung in der Praxis erschweren würde. Andererseits haben die Mitgliedstaaten auch einen perversen Anreiz, Gemeinschaften aus dem Bereich der erneuerbaren Energien von Förderprogrammen fernzuhalten, denn wenn sie ein Förderprogramm ändern, ohne den Anwendungsbereich oder die Förderfähigkeit zu verändern, müssen sie keine öffentliche Konsultation durchführen.

Außerdem sind Ausschreibungen immer noch eine Standardregel und die vorgesehenen Schwellenwerte für die Befreiung kleinerer Akteure sind zu niedrig, um praktikabel zu sein. Dieser Ansatz widerspricht dem Paket für saubere Energie, und speziell die Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die zum ersten Mal individuelle Grundrechte für Bürger zur Teilnahme am Energiemarkt (als

Einzelpersonen oder Gemeinschaften) vorsieht. Eine der Säulen dieses Rahmens sind die spezifischen rechtlichen Anforderungen an die Mitgliedsstaaten, die Besonderheiten von RECs bei der Gestaltung ihrer Förderprogramme für erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Indem die Kommission keine klaren Vorgaben für die Unterstützung kleiner Marktakteure macht und Ausnahmen von der Teilnahme an Ausschreibungen abschafft, würde sie ein großes Hindernis für diese schaffen, sich auf nationaler Ebene zu entwickeln und an Bieterwettbewerben gegen erfahrene organisierte Marktakteure teilzunehmen. Dies wird es den Mitgliedstaaten erschweren, ihre rechtlichen Anforderungen umzusetzen, was zu einer weiteren Marktkonzentration und einem implizit diskriminierenderen Markt führen wird, der den Eintritt kleiner und nicht-kommerzieller Marktakteure verhindert und viele der Errungenschaften der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zunichtemacht, die dazu beigetragen hat, im Energiebinnenmarkt gleiche Bedingungen für die Beteiligung von Bürgern und Gemeinden zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten brauchen Leitlinien, um die Erneuerbare-Energien-Richtlinie einzuhalten, und die CEEAG ist das richtige Instrument, um sie zu liefern. Die Kommission muss ein spezielles Kapitel (oder ein Unterkapitel) mit eigenen Regeln und Verfahren für RECs und kleinere Akteure einführen, zum Beispiel:

- Die Mitgliedstaaten müssen wettbewerbsfähige Ausschreibungsverfahren für erneuerbare Energien entwerfen, die einen gleichberechtigten Zugang und eine gleichberechtigte Beteiligung von RECs und kleineren Akteuren gewährleisten, insbesondere durch die Integration sozialer Kriterien in das Ausschreibungsdesign;
- Befreiung von RECs und kleineren Akteuren von der obligatorischen Versteigerung und/oder eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte für die Befreiung kleinerer Akteure von der Teilnahme an diesen Versteigerungen (mindestens 10 Anlagen mit einer Kapazität von je 6 MW für Windenergie und 10 MW für alle anderen Technologien für erneuerbare Energien);
- Die Mitgliedstaaten dürfen für kleine Projekte eine feste Vergütung gemäß den EEAG-Schwellenwerten für 2014-2020 und für RECs gemäß bestimmten höheren Schwellenwerten (mindestens 5 MW für alle Technologien und 6 Turbinen mit je 6 MW für Windenergie) vorsehen;
- Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Mitgliedsstaaten, die bereit sind, Förderprogramme zu entwickeln, um ihren kommunalen Energiesektor anzukurbeln. Die CEEAG sollte die Schwierigkeit anerkennen, eine gründliche Bewertung des Nutzens und der Kosten der Entwicklung spezieller Programme für aufstrebende Gemeinden im Bereich der erneuerbaren Energien durchzuführen und vereinfachte Verfahren für die Durchführung der Bewertung vorsehen.

- **Die CEEAG sollte die Umsetzung des Verursacherprinzips sicherstellen.** Im Kapitel über die Verringerung der Treibhausgasemissionen fehlt ein klarer Verweis auf das "Verursacherprinzip" und auf die Regel, dass Unternehmen nicht für staatliche Beihilfen in Frage kommen sollten, solange das Verursacherprinzip nicht vollständig angewandt wird, d. h. mit dem vollständigen Auslaufen der kostenlosen Zertifikate und dem Ausgleich der indirekten Kohlenstoffkosten. Unternehmen, die von kostenlosen Zertifikaten im Rahmen des ETS profitieren, sollten nicht vorrangig für staatliche Beihilfen in Frage kommen, da sie bereits jetzt nicht den realen Preis für ihre Emissionen zahlen. Staatliche Beihilfen sollten nur für klimaneutrale Nachweisprojekte gewährt werden, was bedeutet, dass es eine Begründung dafür geben sollte, wie alle industriellen Investitionen zum langfristigen Klimaneutralitätsziel 2050 beitragen werden (z.B. verlangt der Entwurf der CEEAG dies derzeit nur für Investitionen auf Basis von Erdgas, aber nicht für Investitionen auf Basis von CCS/CCU). Darüber hinaus wird die Berechnung der Emissionsreduktionen für bestimmte Projekte leider in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten belassen, was die Gefahr birgt, zu einer unterschiedlichen Bilanzierung zu führen. Die EU-Kommission sollte stattdessen eine EU-weite Methodik vorgeben, um eine EU-weit einheitliche Berechnung zu gewährleisten). Schließlich sollte das Kapitel zu den Treibhausgasemissionen sicherstellen, dass die Kommission alle Treibhausgasemissionen und nicht nur CO<sub>2</sub> berücksichtigt.

- **Contracts for Difference nur für erneuerbare Energiequellen (RES).** Solange die Umweltstandards noch nicht streng sind und die Preisgestaltung noch nicht fair ist, muss es den Mitgliedstaaten erlaubt sein, spezifische Formen der Zusammenarbeit einzugehen, um Unternehmen zu helfen, in nachhaltige Geschäftsmodelle. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass im Entwurf der CEEAG die Möglichkeit erwähnt wird, Beihilfen auch in Form von Differenzverträgen zu gewähren. Diese Instrumente können eine sinnvolle politische Maßnahme sein, um strukturelle Hemmnisse für die

grüne Transformation auszugleichen. Es sollte jedoch klar sein, dass Differenzkontrakte nur für erneuerbare Technologien vergeben werden sollten, die zu unseren Klimazielen beitragen. Differenzkontrakte im Bereich der erneuerbaren Energien können Projektfinanzierungen und Investitionen fördern, indem sie Entwicklern langfristig stabile Einnahmen bieten und gleichzeitig den Verbrauchern einen vorhersehbaren Preis für ihren Stromverbrauch bieten. Auf diese Weise können Kohlenstoff-Differenzverträge sowohl Verkäufer als auch Käufer vor Preisschwankungen schützen.

**B. Zu den "Beihilfen für die Verbesserung der Energie- und Umweltbilanz von Gebäuden" (4.2).** Die Grundanforderung, den Primärenergiebedarf bei neuen Gebäuden um 10 % und bei bestehenden Gebäuden um 20 % zu senken, ist zu niedrig im Vergleich zu den Ambitionen, die zur Erreichung der Klimaneutralität in diesem Sektor erforderlich sind. Angesichts der Tatsache, dass Gebäude ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 60 % reduzieren und bis 2050 klimaneutral werden müssen, sollten oberflächliche Renovierungen, die nicht zu den erforderlichen Energieleistungsniveaus führen, nicht durch staatliche Beihilfen gefördert werden. Die Taxonomie fordert z.B. eine 30%ige Reduzierung des Primärenergiebedarfs für bestehende Gebäude und die CEEAG sollte sich zumindest daran orientieren. Es gibt auch keinen Grund, zu verlangen, dass Vermittler von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen gewinnorientiert sein müssen, damit sie Energieeffizienzbeihilfen erhalten können (Randnummer 136 Buchstabe b der CEEAG), da dies Energiegemeinschaften in unfairer Weise ausschließt und die Wettbewerbsgleichheit mit anderen Unternehmen verzerrt.

**C. Zur "Beihilfe für saubere Mobilität" (4.3).** Die darin enthaltenen Bestimmungen (und Ausnahmen) erlauben nach wie vor Beihilfen für den Einsatz und die weitere Nutzung von CNG, LNG, LPG, Diesel und fossilbasiertem/kohlenstoffintensivem Wasserstoff. Methan und andere THG-Belastungen der aufgeführten Quellen werden trotz daraus resultierender Unvereinbarkeiten mit den Klimaneutralitätszielen außen vor gelassen. Schließlich setzt der Abschnitt nicht einmal das Hierarchieprinzip um, da er keine Anleitung für die Priorisierung der nachhaltigsten und energieeffizientesten Energieträger in den verschiedenen Anwendungen bietet.

**D. Zu den "Beihilfen für die Sanierung von kontaminierten Standorten, für die Wiederherstellung natürlicher Lebensräume und Ökosysteme sowie für die biologische Vielfalt und naturbasierte Lösungen" (4.6).** Staatliche Beihilfen sollten nicht für Investitionen in naturbasierte Lösungen verwendet werden, wenn diese im Rahmen von Biodiversitäts- oder CO<sub>2</sub>-Ausgleichsregelungen eingesetzt werden, da diese Regelungen dazu benutzt werden können, den Status quo zu verschleiern, bei dem nicht genügend Fortschritte gemacht werden, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen schnell zu reduzieren und den Verlust der biologischen Vielfalt einzudämmen. Dadurch kann es schwierig werden, echte Fortschritte in Richtung dieser wichtigen Ziele zu messen. Wir begrüßen die Anforderung, dass die Mitgliedstaaten rechtliche Schritte gegen Verursacher einleiten müssen, um ihre Verpflichtungen durchzusetzen, bevor sie die Gewährung von Beihilfen in Erwägung ziehen, und wir ermutigen die Kommission, alle Nachweise dafür zu verlangen, dass die Rechtsmittel ordnungsgemäß ausgeschöpft wurden, bevor ein Mitgliedstaat eine Sanierungsbeihilfe anmeldet.

**E. Zu den "Beihilfen in Form von Steuerermäßigungen oder steuerähnlichen Abgaben" (4.7):** Jegliche Ermäßigung, Befreiung von der Zahlung von Kosten und Abgaben oder indirekter Kostenausgleich sollte davon abhängig gemacht werden, dass die begünstigten Unternehmen ehrgeizige und wirksame Investitionen in die Entwicklung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien tätigen, ohne dass staatliche Beihilfen zur Deckung dieser Kosten eingesetzt werden.

**F. Zu den "Beihilfen für die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung" (4.8).** In der gesamten Kategorie fehlt ein Verweis auf das "Energy Efficiency First"-Prinzip, das einen großen Einfluss auf den Umfang der geförderten Kapazitäten und auf die Priorität der Anlagen, die an den Mechanismen teilnehmen können, hätte (Demand Response gegenüber Gaskraftwerken). Während die EEAG von 2014 verlangte, dass sauberere Technologien bei äquivalenten technischen Parametern bevorzugt behandelt werden, erlaubt die Überarbeitung den Mitgliedstaaten nur, die Teilnahme der am stärksten verschmutzenden Kapazitäten zu begrenzen oder Vorzugskriterien für sauberere Technologien festzulegen (286, 303 und 304) oder "ermutigt" sie dazu. Dieser Mangel muss behoben und das Kapitel an die bestehenden EU-Rechtsvorschriften und Verpflichtungen angepasst werden.

**G. Zu den Beihilfen für Energieinfrastrukturen (4.9).** Fossile Gasinfrastrukturen können auch nach den neuen Richtlinien finanziert werden, was im Widerspruch zur Klimawissenschaft steht. Die enthaltenen einschränkenden Bedingungen sind unzureichend definiert und unzureichend. Darüber hinaus sollten staatliche Beihilfen für Wasserstoffinfrastrukturen nur dann förderfähig sein, wenn sie aus zusätzlichen Kapazitäten für erneuerbare Energien abgeleitet werden, sowie für spezielle Infrastrukturen (erstes Kapitel), da die mit anderen Formen von Wasserstoff verbundenen Emissionen nicht mit den Klimazielen vereinbar sind.

**H. Zur "Beihilfe für Fernwärme und -kälte (DHC)" (4.10).** Die Bestimmungen hier erlauben immer noch den Ausbau von DHC auf Basis fossiler Brennstoffe (Kohle, Braunkohle, Öl und sogar Diesel), was im Widerspruch zur Klimawissenschaft und zu internationalen Verpflichtungen steht. Auch Investitionen in gasbasierte DHC können durch staatliche Beihilfen gefördert werden, mit Auflagen, die Methanauswirkungen außen vor lassen und CCS und kohlenstoffarme Gasttechnologien trotz verbleibender THG-Auswirkungen und daraus resultierender Unvereinbarkeiten mit dem Ziel der Klimaneutralität einbeziehen. Stattdessen sollten staatliche Beihilfen in auf erneuerbaren Energien basierende, hoch energieeffiziente, Niedertemperatur- und integrierte DHC-Netze der vierten und fünften Generation gelenkt werden.

**I. Zu den Beihilfen in Form von Ermäßigungen der Stromumlage für energieintensive Nutzer (4.11).** Diese Beihilfekategorie bezieht sich nach wie vor in erster Linie auf den Gesamtstromverbrauch. Es fehlt daher der Anreiz für energieintensive Nutzer, ihren Stromverbrauch zu reduzieren, da dies möglicherweise den Verlust von Ermäßigungen aus der Stromumlage bedeuten würde. Das EE1st-Prinzip ist daher in dieser Kategorie nicht umgesetzt und muss überarbeitet werden.

**J. Zu den "Beihilfen für die Stilllegung von Kohle, Torf und Ölschiefer" (4.12).** Damit Beihilfen für betroffene Unternehmen gewährt werden können, muss nachgewiesen werden, dass dies der kosteneffizienteste Weg zur Erreichung der Umweltziele ist, wobei alle Kosten und externen Effekte sowie die Entwicklung der Märkte und der Klimapolitik zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang müssen die Berechnungen über die erwartete Entwicklung der Kohlenstoffpreise, die zur Bestimmung der Kosteneffizienz einer Beihilfemaßnahme herangezogen werden, für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Es reicht nicht aus, nachzuweisen, dass eine staatliche Beihilfemaßnahme positive Umweltauswirkungen hat. Bevor eine Beihilfe gewährt wird, müssen ganzheitliche Folgenabschätzungen und Vergleiche mit energieeffizienten und nachhaltigeren erneuerbaren Alternativen vorgelegt werden, um zu zeigen, dass staatliche Beihilfen für die kostengünstigste, energieeffizienteste und nachhaltigste langfristige Lösung gewährt werden, die im Einklang mit der Wissenschaft und den Zielen des "Green Deal" steht, und um Lock-in zu vermeiden. Darüber hinaus verwendet das Kapitel undefinierte Konzepte und Methoden, was die Gefahr einer subjektiven und laxen Auslegung durch die Mitgliedstaaten birgt. So ist beispielsweise die "zusätzliche Stilllegungsbeihilfe", die zusätzlich zu den entgangenen Gewinnen rentabler Anlagen von Kohlebergwerken kompensiert werden kann (377), ein undefiniertes Konzept und es ist nicht klar, welche Kosten hier berücksichtigt werden können. Es gibt auch keinen Zeitrahmen, bis wann die Kohleaktivitäten stillgelegt werden müssen (370).